

XII.

Geltungsbereich

§35

(1) Diese Verordnung gilt für alle wissenschaftlichen Hochschulen, unabhängig von ihrer Unterstellung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Hochschulen, der bewaffneten Organe und gesellschaftlichen Organisationen. Erforderliche Regelungen erlassen die Leiter der entsprechenden zentralen staatlichen Organe oder die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen nach vorheriger Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.¹

XIII.

Schlußbestimmungen

§36

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

§ 37

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 28. August 1952 über die Aufstellung von Statuten der Universitäten und Hochschulen außer Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. G i e ß m a n n * 11

**Anordnung
über das System der Weiterbildung
der leitenden Kader, Lehrkräfte und Erzieher
der Berufsbildung**

vom 3. März 1970

Auf der Grundlage des Beschlusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Juni 1968 über die „Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems“ (GBl. I S. 263) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes-- zur Durch-

setzung des Systems der Weiterbildung der leitenden Kader, Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung folgendes angeordnet:

§ 1

Das System der Weiterbildung der leitenden Kader, Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung* wird für verbindlich erklärt.

§ 2

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften sind für die rechtzeitige Vorbereitung und Durchführung der sich aus dem System der Weiterbildung der leitenden Kader, Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung ergebenden Aufgaben verantwortlich.

§3

(1) Die Maßnahmen zur ständigen Weiterbildung im Prozeß der Arbeit sind ab sofort einzuleiten bzw. systematisch fortzusetzen.

(2) Die Aufgaben der bei den Bezirkskabinetten für Weiterbildung bestehenden Leitsektionen sind nach Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen schrittweise von den zuständigen zentralen Staatsorganen zu übernehmen und die in der Arbeit der Leitsektionen gesammelten positiven Erfahrungen zu nutzen. •

§4

(1) Die zyklische Weiterbildung ist politisch-ideologisch, inhaltlich und organisatorisch gründlich vorzubereiten. Es ist zu sichern, daß durch die rechtzeitige Auswahl und Qualifizierung von Dozenten und Seminarleitern vor allem die kadermäßigen Bedingungen für eine effektive Durchführung erfüllt werden.

(2) Die zyklische Weiterbildung erfolgt erstmals im Lehrjahr 1970/71. Die Teilnehmer haben sich auf die Lehrgänge durch das Studium der in den Weiterbildungsprogrammen angegebenen Literatur vorzubereiten. Die Weiterbildung beginnt mit dem Lehrgang Marxismus-Leninismus ab Sommerferien des Lehrjahres 1970/71.

§5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. März 1970

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung**

W e i d e m a n n

* Veröffentlicht in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung“ Nr. 7/1970.